▶ Arbeitsschutz

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erneut aktualisiert

| Am 15.04.2021 ist die zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung betrifft auch Physiotherapiepraxen. |

Die wichtigsten Änderungen für Physiotherapiepraxen

- Beschäftigten mit direktem Körperkontakt zu anderen Personen (z. B. Therapeuten) sind zwei kostenlose Tests pro Woche anzubieten.
- Die Verpflichtung gilt für alle Arbeitgeber, unabhängig von deren Rechtsform. Ausgenommen sind Beschäftigte im Homeoffice (z. B. Abrechnungskräfte).
- Zugelassen sind PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests. Die Kosten (d. h. eine Pauschale von 6 Euro pro Test) können sich Praxisinhaber von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erstatten lassen. Dafür müssen sie sich bei der KV online registrieren (Beitrag online unter iww.de/pp, Abruf-Nr. 47364243).
- Es besteht keine Testpflicht für die Beschäftigten, aber eine Test**angebots**pflicht für die Arbeitgeber (PP 05/2021, Seite 8).
- Bei Missachtung drohen Bußgelder bis zu 30.000 Euro.

SIEHE AUCH
Folgenden Beitrag auf dieser Seite

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 8 ff. dieser Ausgabe

▶ Coronatest

Corona-Schnelltests als Physiopraxis bei der KV abrechnen – so funktioniert's

| Seit dem 08.03.2021 dürfen auch Physiopraxen Point-of-Care-(PoC-) Antigentests für die eigene Belegschaft gegenüber der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abrechnen (PP berichtete online unter iww.de/pp, Abruf-Nr. 47295342). Wie das funktioniert, erklärt dieser Kurzbeitrag. |

Die regionalen KVen halten Onlineportale für die Abrechnung vor. Zunächst müssen Sie sich dort als „Nichtmitglied" registrieren. Ihre Nutzerdaten erhalten Sie per Einschreiben mit Rückschein. Ihr Zugang wird erst freigeschaltet, wenn der Rückschein bei der KV eingegangen ist. Danach können Sie sich anmelden und jeden Monat die entsprechenden Sachkosten eingeben – und zwar in dem Monat, in dem sie entstanden sind. Die Angaben werden auf Plausibilität geprüft. Sie dürfen nur Sachkosten für PoC-Antigen-Tests abrechnen, die unter bfarm.de/antigentests aufgelistet sind. Die Abrechnungsfrist eines Leistungsmonats endet grundsätzlich am Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden dritten Monats. Ihre Physiopraxis erhält jeden Monat zunächst eine Abschlagszahlung von 95 Prozent auf der Basis der eingegebenen Daten des Vormonats. Eine Abschlussrechnung wird jeweils zum Quartalsende durchgeführt. Der erste solche Abrechnungsbescheid wurde Ende März 2021 erstellt.

PRAXISTIPP | Korrekturen sind bis sechs Monate nach dem Abrechnungsmonat möglich. Der zu ändernde Wert wird dabei einfach überschrieben und die Differenz zum bereits abgerechneten Wert ermittelt. Die Restzahlung erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und unter Abzug der Verwaltungskosten.

ARCHIV
QR-Code PP-Onlinebeitrag

Korrekturen bis sechs Monate nach dem Abrechnungsmonat möglich